

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2013)

[Landtagsdirektion: L-2013-128360/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 674/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem Inkrafttreten des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Vollzug einiger Bestimmungen dieses Gesetzes problematisch und daher eine Änderung erforderlich ist.

Neben der Verbesserung schwer vollziehbarer Bestimmungen soll die Möglichkeit, die auch bereits in anderen Bundesländern besteht, verankert werden, behördlich beauftragte Testkäufe durchführen zu können.

Im Pyrotechnikgesetz 2010 haben sich die Klassifizierungen bzw. das Kategorisierungssystem und die entsprechenden Altersbeschränkungen wesentlich geändert. Der Erwerb, Besitz, Gebrauch und die Überlassung von pyrotechnischen Gegenständen wurden einer aktuelleren und sachkundigen Gefahreneinstufung unterzogen. Daher kann auf eine gesonderte Einschränkung der Regelung im Oö. Jugendschutzgesetz generell verzichtet werden.

Eine Anpassung des Gesetzes an neue (vor allem glücksspielrechtliche) Bestimmungen ist notwendig.

Als wesentliche Punkte des Novellenentwurfs sind anzuführen:

1. Ziel betreffend wertschätzende Kommunikation insbesondere mittels elektronischer Medien;
2. Mitnahme einer Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Aufsichtsperson;
3. Regelung für einen leichteren Vollzug der Alkoholbestimmungen;
4. Regelung betreffend Testkäufe;
5. Entfall der Regelungen betreffend Beherbergung;

6. Befristung des Landesgesetzes;
7. notwendige Anpassungen an andere Gesetze.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies in VfSlg. 2873 deutlich festgehalten: "Die Materie der Jugendschutzpolizei fällt, da sie durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder." Diese Ansicht bekräftigte er in VfSlg. 2875 und 7946.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Auf Grund möglicher Anzeigen nach Durchführung von Testkäufen ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden mit zusätzlichen Strafverfahren zu rechnen. Hingegen werden bisherige Verfahren wegen übermäßigen Alkoholkonsum entfallen.

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Diese Gesetzesnovelle enthält keine finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen. Die Einverständniserklärung für die Aufsichtsperson bedarf keines Formulars, sie kann einfach auf einem Blatt Papier erfolgen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben besondere Auswirkungen auf Jugendliche, die jedoch nicht geschlechtsspezifisch sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikel 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich aus den inhaltlichen Änderungen dieser Novelle.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2a):

Im Rahmen der Kommunikation - auch zwischen Jugendlichen - stellt sich immer wieder das Problem von Beleidigungen, Bloßstellungen und Ähnlichem. Dieses Problem hat sich durch die Verwendung elektronischer Medien wie Handy oder Internet (E-Mail, Soziale Netzwerke etc.) wegen der Raschheit und des Umfangs der Verbreitung und der scheinbaren Anonymität der Täter verschärft. Es muss daher Ziel des Jugendschutzes sein, die Jugendlichen (das sind im Sinn der Begriffsbestimmungen des § 2 alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) für eine wertschätzende Kommunikation zu sensibilisieren und sie dabei zu unterstützen. Eine Pflicht zur Information der Jugendlichen und Eltern sieht bereits § 3 vor. Der strafrechtliche Bereich ist durch diverse bundesgesetzliche Bestimmungen geregelt (Nötigung gemäß § 105 StGB, Beharrliche Verfolgung gemäß § 107a StGB, Beleidigung gemäß § 115 StGB, Datenbeschädigung gemäß § 126a StGB, Pornografische Darstellungen Minderjähriger gemäß § 207a StGB, Briefschutz gemäß § 77 UrhG oder Bildnisschutz gemäß § 78 UrhG etc.).

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 1a):

Die im § 1 Abs. 1 Z 3 bereits festgestellte vorrangige Verantwortung der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter soll nochmals betont und näher ausformuliert werden. Damit soll klar zum Ausdruck kommen, dass es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, zB die Ausgehzeiten innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes entsprechend dem Entwicklungsstand des Jugendlichen selbst festzulegen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Z 7):

Die Veranstaltungen sind nunmehr im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geregelt.

Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 1, 1a und 2):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungstext zu Abs. 1 hat der Verweis auf das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zu erfolgen.

Zu Abs. 1a:

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass Aufsichtspersonen, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen anvertraut wurde, nur unzureichend ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen bzw. oft gar nicht wissen, dass sie als Aufsichtsperson fungieren. Dies ist insbesondere dann häufig der Fall, wenn die Aufsichtsperson selbst noch relativ jung ist. Eine Zustimmungserklärung soll dazu führen, dass Erziehungsberechtigte sorgfältiger mit der Übertragung der Aufsichtspflicht umgehen und die damit betraute Person sich auch mehr ihrer Pflichten bewusst ist. Diese Einverständniserklärung hat kein besonderes Formerfordernis. So reicht zB bei Ferienlagern von Jugendorganisationen das von einer bzw. einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldeformular. Wenn keine Einverständniserklärung vorgelegt werden kann, gelten die Jugendlichen als nicht "in Begleitung einer Aufsichtsperson". Eine Ausnahme zum Mitführen einer Einverständniserklärung wird für interne "Veranstaltungen" (zB eine Gruppe geht gemeinsam ins Kino) von Jugendorganisationen, die im Landesjugendbeirat vertreten sind, festgelegt. Hier ist davon auszugehen, dass sich diese Aufsichtspersonen ihrer Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes bewusst sind. An den Verpflichtungen zur Aufsicht selbst ändert sich dadurch nichts.

Zu Abs. 2:

In Z 2 erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Z 3: Da Jugendliche keine gebrannten alkoholischen Getränke zu sich nehmen dürfen, soll der Aufenthalt in den genannten Lokalen verboten werden.

Z 4 enthält die Bestimmungen der bisherigen Z 3 erweitert um den Aufenthalt bei Veranstaltungen.

Zu Art. I Z 6 (§ 6):

Die bisherige Bestimmung sollen entfallen, weil die angesprochenen Fälle wohl eher in den Tätigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt fallen.

Das Instrument der Testkäufe von Alkohol und Nikotin hat sich bereits in anderen Bundesländern als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Dies wird

auch durch internationale Studien (zB in der Schweiz - Alkoholtestkäufe, Praxishandbuch für Kantone und NGOs) belegt. Es dient einerseits der Sensibilisierung der Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals sowie des Personals in Gastgewerbebetrieben, der breiten Öffentlichkeit sowie der Jugendlichen und deren Eltern und ist daher auch ein wirksames Instrument des pädagogischen Jugendschutzes. Andererseits ist es auch ein sehr geeignetes Instrument der Qualitätssicherung.

Die Oö. Landesregierung beauftragt schriftlich Organisationen, die mit Jugendarbeit oder Suchtprävention betraut sind, Testkäufe durchzuführen und setzt die Rahmenbedingungen fest: zB das Alter der Jugendlichen liegt unter der gesetzlichen Grenze, das Aussehen der Jugendlichen entspricht ihrem Alter, eine Verschwiegenheitserklärung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Weiters wird festgesetzt, wie viele Testkäufe in welchen Regionen durchgeführt werden sollen, sowie das Verhältnis Gastronomie/Handel. Testkäufe werden von den Jugendlichen sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der beauftragten Organisation durchgeführt, der oder die die Jugendlichen auch entsprechend schulen. Vierteljährlich ist ein Bericht über die Tätigkeit an die Landesregierung für statistische Zwecke und anonyme Veröffentlichungen zu übermitteln.

Ziel der Testkäufe ist eine Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Betrieben zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabakwaren sowie eine Änderung der Abgabep Praxis und Schaffung eines neuen Bewusstseins für den Jugendschutz bei allen Beteiligten. Bei einer Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes soll daher nicht die sofortige Anzeige und Strafe im Vordergrund stehen sondern die Belehrung und Prävention. Daher sollen betroffene Betriebe in kurzen Abständen neuerlich kontrolliert werden. Erst bei einer neuerlich festgestellten Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes soll Anzeige durch die Organisation an die zuständige Strafbehörde erstattet werden.

Jugendliche, die im Rahmen dieses Landesgesetzes an Testkäufen teilnehmen, begehen keine Verwaltungsübertretung.

Zu Art. I Z 7 (§ 7):

Hier handelt es sich um Anpassungen an die neuen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und die Neuerungen durch die Oö. Spielapparate- und Wettgesetz-Novelle 2012.

Die bisher in Z 4 genannten "sonstigen Spiele in nicht nur geringfügiger Höhe" betrafen die bisher nicht geregelten Video-Lotterie-Terminals. Diese sind nunmehr in Z 1 enthalten und im Glücksspielgesetz genauer geregelt. Das im Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geregelte Verbot Wetten abzuschließen bzw. Wettkunden zu vermitteln richtet sich an die Unternehmer. Auch die Bestimmungen zum Aufenthaltsverbot im Glücksspielgesetz oder Oö. Glücksspielautomatengesetz

wenden sich an die Unternehmer. Das Oö. Jugendschutzgesetz soll die korrelierenden Bestimmungen für die Jugendlichen enthalten.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Der Begriff "übermäßiger Alkoholkonsum" hat in der Praxis zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten geführt. Um die Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden, soll daher der Begriff des "übermäßigen Alkoholkonsums" entfallen und weiter verstärkt Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung betrieben werden. Auch die Nachbarbundesländer Niederösterreich und Steiermark haben diesbezüglich keine Verbotsregelung.

Zu Art. I Z 9 (§ 9 Abs. 1 Z 2):

Die Formulierung erfolgt entsprechend § 1 Abs. 1 Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012.

Zu Art. I Z 10 (Entfall des § 9 Abs. 4):

Da bei der Neufassung des Pyrotechnikgesetzes 2010 nicht nur das Kategorisierungssystem neu gefasst wurde, sondern vor allem auch die Gefährdungs- bzw. Gefährlichkeitseinstufungen der neuen Kategorien gründlich hinterfragt und aktuell bewertet wurden, was letztlich auch zu einer Einführung einer Altersbegrenzung für Feuerwerkscherzartikel und -spielwaren der Kategorie F1 geführt hat (erlaubt nunmehr erst ab dem 12. Lebensjahr) und auch die frühere Klasse II neu kategorisiert und entsprechend ihrer Gefährlichkeit bewertet und altersbeschränkt wurde (ab dem 16. Lebensjahr zulässig) ist davon auszugehen, dass der Erwerb, Besitz, Gebrauch und die Überlassung von pyrotechnischen Gegenständen der neuen Kategorien F1 und F2 einer aktuelleren und sachkundigen Gefahreneinstufung unterzogen wurde. Daher kann auf eine gesonderte Einschränkung der Regelung im Oö. Jugendschutzgesetz generell verzichtet werden. Dafür spricht auch, dass Mehrfachregelungen in verschiedenen Gesetzen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Zu Art. I Z 11 bis 14 (§ 12 und § 13 Abs. 1):

Die Strafbestimmungen werden an die neuen Regelungen angepasst.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 13 Abs. 5 und 7):

Es werden die aktuellen landesgesetzlichen Bestimmungen zitiert, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Zu Art. I Z 17 (§ 14):

Die Verweise auf die Bundesgesetze müssen aktualisiert werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 15 Abs. 4):

Der bisherige Abs. 4 kann entfallen, weil eine Umrechnungsbestimmung von Schilling auf Euro nicht mehr erforderlich ist.

Damit eine neuerliche Evaluierung - insbesondere der nunmehr geänderten Bestimmungen - sichergestellt ist, soll wieder eine Befristung festgelegt werden.

Zu Art. II:

Um die Information der Jugendlichen über die neuen Bestimmungen entsprechend vorbereiten zu können, soll eine Frist von drei Monaten für das Inkrafttreten festgesetzt werden.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2013), beschließen.

Linz, am 8. Mai 2013

Stanek
Obmann

Müllner
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2013)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 93, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- bei § 6 wird die Wortfolge "Nächtigung in Beherbergungsbetrieben" durch das Wort "Testkäufe" ersetzt,
- bei § 7 wird die Wortfolge "Spielapparate und Glücksspiele" durch die Wortfolge "Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten" ersetzt.

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

"2a. Jugendliche für einen wertschätzenden Umgang miteinander, insbesondere bei der Kommunikation mittels elektronischer Medien, zu sensibilisieren, um einer beleidigenden, bloßstellenden, belästigenden oder bedrohenden Kommunikation vorzubeugen;"

3. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, den Jugendlichen innerhalb der Grenzen dieses Landesgesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des Jugendlichen im Einzelfall erforderlich sind."

4. § 2 Z 7 lautet:

"7. Veranstalter: wer eine Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz durchführt."

5. § 5 Abs. 1, 1a und 2 lauten:

"(1) Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (zB Plätze, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn der Gewerbeordnung 1994, in Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und Kinovorführungen erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 bis 22.00 Uhr,

- b) vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 bis 24.00 Uhr,
 - c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung,
2. in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

(1a) Wenn es sich bei der Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 Z 2 um eine Person im Sinn des § 2 Z 4 lit. b handelt, hat diese eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten mitzuführen. Ausgenommen davon sind Aufsichtspersonen bei internen Aktivitäten von Jugendorganisationen, die im Landesjugendbeirat vertreten sind.

(2) Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

- 1. in Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
- 2. in Gebäuden, Wohnungen oder einzelnen Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen gemäß § 2 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz dienen,
- 3. in Lokalen, in denen ausschließlich Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden,
- 4. in sonstigen Betriebsräumlichkeiten oder bei Veranstaltungen, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung gefährden können."

6. § 6 lautet:

"§ 6

Testkäufe

"(1) Die Landesregierung kann Organisationen, die in der Jugendarbeit oder Suchtprävention tätig sind, beauftragen, Testkäufe durchzuführen. Dabei kann sie die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Testkäufen erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Verstößt die Organisation gegen ihre Verpflichtungen, hat die Landesregierung den Auftrag zu entziehen."

7. § 7 lautet:

"§ 7

Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten

(1) Jugendlichen ist verboten:

- 1. die Teilnahme an Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes sowie der Aufenthalt in Räumen, in denen diese durchgeführt werden;
- 2. der Abschluss sowie die Vermittlung von Wetten, die Teilnahme an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden sowie der Aufenthalt in Räumen oder an sonstigen Orten, wo überwiegend Wetten abgeschlossen, vermittelt oder Wettkunden vermittelt werden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Tombolas, Glückshäfen, Juxausspielungen gemäß § 4 Abs. 5 sowie Warenausspielungen gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes.

(3) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten die Verbote gemäß Abs. 1 nicht für die Teilnahme an Spielen wie Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Nummernlotterien, Sofortlotterien, Zusatzspiele, Lotto, Totto und Turnieren gemäß § 4 Abs. 6 des Glücksspielgesetzes."

8. *Im § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "der übermäßige Alkoholkonsum sowie".*

9. *§ 9 Abs. 1 Z 2 lautet:*

"2. Menschen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminieren oder"

10. *§ 9 Abs. 4 entfällt.*

11. *§ 12 Abs. 1 Z 6 entfällt, der letzte Beistrich in Z 5 wird durch einen Punkt ersetzt.*

12. *§ 13 Abs. 1 Z 3 entfällt.*

13. *Im § 13 Abs. 1 Z 8 entfällt die Wortfolge "oder 4".*

14. *Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

"(1a) Eine Verwaltungsübertretung wegen Erwerbs oder Besitzes gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufs gemäß § 6 ist."

15. *§ 13 Abs. 5 lautet:*

"(5) Jugendliche, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 4 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, haben, wenn sie die Krankheit oder den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt haben und keinen Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften - ausgenommen das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Mindestsicherungsgesetz - geltend machen können, Anspruch

1. auf Hilfeleistung gemäß § 3 Oö. ChG, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 Oö. ChG und
2. bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 20 % auf eine Rente für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %."

16. Im § 13 Abs. 7 wird der Verweis "Oö. Behindertengesetz 1991" durch den Verweis "Oö. ChG" ersetzt.

17. § 14 lautet:

"§ 14

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012;
2. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2013;
3. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012;
4. Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012;
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012."

18. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf von drei Monaten nach dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.